

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT KE.2018.00002 vom 6. Dezember 2017**

ZH Verwaltungsgericht, 2017-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_KE.2018.00002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__KE.2018.00002)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT KE.2018.00002 du 6 décembre 2017

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT KE.2018.00002 del 6 dicembre 2017

## **Regeste**

Kostenerlass | Kostenerlass. Rechtzeitigkeit. Unentgeltliche Prozessführung. Bedürftigkeit. Kostenpflicht. Wurde im Prozess kein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt, kommt ein späterer Erlass der Gerichtskosten nur bei Nachweis, dass die Bedürftigkeit erst nach der Entscheidung eingetreten ist oder dass sich die finanziellen Verhältnisse seither verschlechtert haben, in Betracht (E. 2.3). Für das Verfahren über das Gesuch um Kostenerlass sind keine neuerlichen Kosten aufzuerlegen (E. 3). Abweisung. Abweichende Meinung einer Kommissionsminderheit: Die Gerichtskosten sind der Rekurrentin aufzuerlegen.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Bezug der im Verfahren vor Verwaltungsgericht entstandenen Kosten obliegt der Zentralkanzlei des Verwaltungsgerichts (vgl. § 4 der Verordnung über die Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 10. November 2010), wobei der Generalsekretär oder die Generalsekretärin nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung im Aufgabenbereich des Rechnungswesens ohne besondere Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin zur Vertretung des Gerichts gegen aussen befugt ist. Zum Bezug gehört auch der Entscheid über Stundung und Erlass der Gerichtskosten. Ein Erlassentscheid des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin des Verwaltungsgerichts kann an die Verwaltungskommission weitergezogen werden (vgl. § 8a Satz 1 der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010). Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf den Rekurs einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Rekurrentin bringt vor, sie habe das Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 2. November 2017, versendet am 9. November 2017, am 17. November 2017 erhalten und habe innert Rechtsmittelfrist gegen das Urteil Beschwerde ans Bundesgericht erhoben. Gemäss Auskünften (Beratung durch die Gemeindestelle C sowie die Ombudsstelle des Kantons Zürich) habe sie sich zu diesem Zeitpunkt in einem laufenden Verfahren befunden. Während dieses laufenden Verfahrens habe sie am 17. Dezember 2017 ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung vor dem Bundesgericht gestellt. Die Voraussetzungen für den Kostenerlass seien deshalb erfüllt.

### **E. 2.2**

Für den nachträglichen Erlass der Gerichtskosten ist § 16 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) betreffend die unentgeltliche Rechtspflege entsprechend anwendbar (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.],

Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 17). Gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG – der insoweit mit der Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 übereinstimmt – kann Privaten die Bezahlung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint.

### **E. 2.3**

Die Möglichkeit, um einen Kostenerlass nachzusuchen, ist grundsätzlich subsidiär zur Möglichkeit, die unentgeltliche Prozessführung zu beantragen. Demzufolge ist es nicht zulässig, ein versäumtes Gesuch um unentgeltliche Prozessführung bzw. ein versäumtes diesbezügliches Rechtsmittel dadurch zu kompensieren, dass nachträglich ein Erlassgesuch gestellt wird. Wurde im Prozess kein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt, kommt ein späterer Erlass der Gerichtskosten somit nur bei Nachweis, dass die Bedürftigkeit erst nach der Entscheidfällung eingetreten ist oder dass sich die finanziellen Verhältnisse seither verschlechtert haben, in Betracht (VGr, 23. August 2011, KE.2011.00001, E. 2.1.2; vgl. auch Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, 21. August 2007, VZ.2007.31, E. 2 a/bb, [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)).

### **E. 2.4**

Die Rekurrentin hat es vorliegend versäumt, rechtzeitig, das heisst noch während des laufenden Verfahrens, ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu stellen. Mit laufendem Verfahren ist nicht das anschliessende Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgericht (8C\_905/2017; erledigt am 20. Dezember 2017) gemeint, sondern das Verfahren VB.2017.00330 vor Verwaltungsgericht, welches mit Entscheid vom 2. November 2017 abgeschlossen wurde, ohne dass die Rekurrentin ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt hätte. Des Weiteren weist die Rekurrentin in ihrem Rekurs in keiner Weise nach, dass die Bedürftigkeit erst nach der Entscheidfällung vom 2. November 2017 eingetreten wäre. Im Gegenteil bezieht sie sich in ihrem Gesuch um Kostenerlass auf ihre seit Jahren vorliegende Sozialhilfeabhängigkeit.

### **E. 2.5**

Nach dem Gesagten ist der Rekurs abzuweisen.

## **E. 3**

Es fragt sich, ob für den vorliegenden Entscheid betreffend Kostenerlass seinerseits Kosten zu erheben sind.

### **E. 3.1**

Den Begehren um Kostenerlass ist immanent, dass sie nach ergangenem Urteil erfolgen. Das Begehren wird regelmässig von mittellosen Personen gestellt, deren Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Hauptverfahren abgewiesen wurde oder die es versäumt haben, ein entsprechendes Gesuch im Hauptverfahren zu stellen. Nicht anders ist es hier: Die Rekurrentin wird von den Sozialen Diensten der Stadt Zürich seit Längerem wirtschaftlich unterstützt (vgl. VGr, 2. November 2017, VB.2017.00330, E. A ff.). Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass die Kosten bei der mittellosen Rekurrentin nicht einbringlich wären: Uneinbringliche Kosten können nach der Praxis des Verwaltungsgerichts abgeschrieben werden, das heisst es wird darauf verzichtet, den Betrag einzufordern. Mit diesem Vorgehen kann ein erheblicher Administrativaufwand, der

voraussichtlich ohnehin zu keinem Ergebnis zugunsten der Staatskasse führen würde, vermieden werden. So auch hier: anstatt der Rekurrentin weitere voraussichtlich nicht einbringliche Kosten aufzuerlegen und den damit verbundenen Administrativaufwand in Gang zu setzen, sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen, wodurch die beschränkten Ressourcen der Inkassostellen für produktive Geschäfte einsetzbar bleiben.

### **E. 3.2**

Nicht zu überzeugen vermag demgegenüber die abweichende Meinung eines Gerichtsmitglieds, wonach Betroffene gerade mit Blick auf die Kostenfreiheit von Erlassgesuchen ein solches stellen: Dies würde bedeuten, dass sich die Gesuchsteller diesbezüglich nach Präjudizen in der Entscheidungssammlung des Verwaltungsgerichts kundig machen, was für Geschäfte dieser Art nach allgemeiner Lebenserfahrung kaum je der Fall ist. Abgesehen davon würden mittellose Personen durch eine Kostenaufgabe nicht vom Prozessieren abgehalten, da die Kosten ohnehin als uneinbringlich erscheinen.

### **E. 3.3**

Weiter ist die Minderheit der Meinung, der vorliegende Entscheid setze ein ungünstiges Zeichen an die Behörden, welche Budgets und Rechnungen des Verwaltungsgerichts betrachten. Dazu ist einerseits zu sagen, dass eine nach Akzeptanz bei Finanzaufsicht schielende Rechtsprechung keine unabhängige wäre und andererseits, dass es angesichts der Mittellosigkeit der Rekurrentin wie gesehen ohnehin ein Leerlauf wäre, weiteren (nutzlosen) Inkasso-Administrativaufwand in Gang zu setzen. Es bleibt damit dabei, dass für den vorliegenden Entscheid über den Erlass der Gerichtskosten keine neuerlichen Kosten aufzuerlegen sind.

### **E. 4**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist gegen Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 83 lit. m des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005). Darunter fallen auch Entscheide über den Erlass von Gerichtskosten. Da das Zürcher Recht keinen unbedingten Rechtsanspruch auf Erlass von Gerichtsgebühren gewährt, steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nur zur Verfügung, wenn die Verletzung verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien gerügt wird (vgl. BGr, 14. Mai 2009, 2C\_261/2009, E. 3.2 [zum Solothurner Recht]; 25. April 2014, 2D\_34/2014, E. 2; 26. März 2014, 2D\_22/2014, E. 2 Abs. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.